

Die neue TÄHAV ist in Kraft

Inhalte und Hintergründe

Aus dem Ausschuss für Arzneimittel- und Futtermittelrecht der Bundestierärztekammer e. V.

Am 28.02.2018 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat ohne Übergangsfrist am 01.03.2018 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz dargestellt, wobei die Gültigkeit der Vorschriften den unterschiedlichen Tierarten zugeordnet wird. Auch die wenigen Punkte, in denen die Tierärzteschaft ihre Belange und Bedenken durchsetzen konnte, finden Erwähnung.

Die wichtigsten Änderungen

§ 12 Absatz 2: Klinische Untersuchung

– Für alle Tierarten gilt:

Schon bisher setzte die ordnungsgemäße Behandlung eine Untersuchung der Tiere oder des Tierbestands in angemessenem Umfang voraus. **Neu ist**, dass im Falle der Behandlung mit einem **Antibiotikum** eine **klinische Untersuchung vom Tierarzt** durchgeführt werden muss. Das heißt, dass ein unmittelbarer physischer Kontakt mit dem Tier bzw. dem Tierbestand verlangt wird. Der genaue Zeitpunkt der

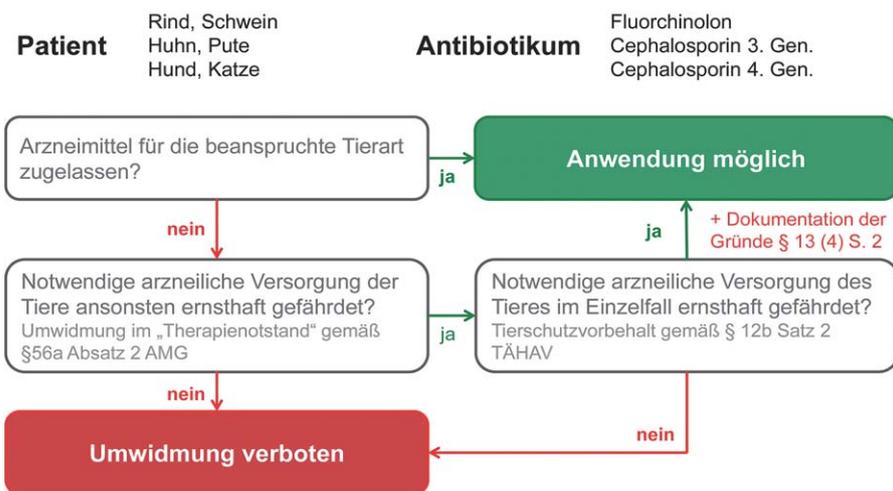
für die sie **zugelassen** sind. Diese Wirkstoffgruppen werden in der TÄHAV als von besonderer Bedeutung für die Humanmedizin angesehen. Ziel ist, dass diese Wirkstoffe in der Tiermedizin so selten wie möglich eingesetzt werden. Es wurden für das Umwidmungsverbot Tierarten gewählt, für die es genügend zugelassene Antibiotika mit diesen Wirkstoffen gibt, so dass eine Umwidmung üblicherweise nicht nötig ist. Daher sind beispielsweise Pferde, kleine Wiederkäuer und Heimtiere nicht betroffen.

Das Umwidmungsverbot gilt nicht, wenn die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet ist. Das kann etwa ein Lieferengpass oder ein Therapienotstand sein, durch den z. B. der Einsatz einer humanmedizinischen Augensalbe notwendig wird. Wenn umgewidmet werden muss, ist ein **Nachweis** zu führen, der die Gründe enthält, warum die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet gewesen ist. Formvorschriften gibt es dafür nicht.

Das hat die Landesvertretung erreicht:

- Eine Umwidmung auf ein anderes als in der Zulassung des jeweiligen Arzneimittels genanntes **Anwendungsgebiet** ist von dem Verbot **nicht** betroffen. Beispiel: Einsatz eines für die Tierart zugelassenen Arzneimittels gegen *E. coli* statt gegen Staphylokokken oder gegen eine Atemwegserkrankung statt gegen eine Harnwegsinfektion.
- **Makrolide** sind vom Verbot **nicht** betroffen
- **Pferde** sind vom Verbot **nicht** betroffen

NEU: TÄHAV § 12 b – Umwidmungsverbot



© VEDIDATA

Die geänderten Vorschriften der TÄHAV enthalten v. a. Vorgaben für Antibiogramme, Umwidmungsverbote für Cephalosporine der 3. und 4. Generation und für Fluorchinolone sowie zusätzliche Aufzeichnungspflichten für Tierärzte. Zielsetzung der Verordnung ist die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes und der Rückgang von Resistenzen. Dabei bleiben Auslegungsfragen offen, die aus den amtlichen Begründungen nicht hervorgehen. Diese werden Gegenstand eines ausführlichen Kommentars sein, der in Arbeit ist. Unverändert gilt, dass tierärztliche Behandlungen aufgrund von fachlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend der Situation im Einzelfall erfolgen müssen. Dementsprechend sieht die TÄHAV für Umwidmungsverbote und Antibiogramme Ausnahmen vor.

Untersuchung wird nicht vorgeschrieben. Er ist zu dokumentieren. Bei Lebensmittel liefernden Tieren geschieht dies im Arzneimittelanwendungs- und Abgabedokumentation (AuA-Beleg).

Das hat die Landesvertretung erreicht:

- Die **klinische Untersuchung** wird nicht bei jeder Behandlung, die kein Antibiotikum enthält, zwingend verlangt. Beispiel: Im Falle einer Weiterbehandlung eines Diabetes kann auch einmal eine Auskunft des Tierhalters ausreichen.

§ 12b: Umwidmungsverbot

– Für Rind, Schwein, Pute, Huhn, Hund und Katze gilt:

Antibiotika, die **Cephalosporine der 3. oder 4. Generation oder Fluorchinolone** enthalten, dürfen nur bei der **Tierart** eingesetzt werden,

§ 12c: Antibiogrammpflicht

– Gilt für **Tiergruppen der Tierarten Rind, Schwein, Huhn oder Pute, die in einer Stallabteilung oder in einem umfriedeten Bereich im Freien gehalten werden. Die Antibiogrammpflicht betrifft sowohl Masttiere als auch Tiere anderer Produktionsformen (z. B. Milchrinder, Legehennen):**

Im Rahmen der Behandlung mit einem **Antibiotikum** muss der Tierarzt in bestimmten Fällen ein Antibiogramm erstellen oder erstellen lassen, mit dem die Empfindlichkeit des die Erkrankung vermutlich auslösenden bakteriellen Erregers untersucht wird. Die Wahl des **Zeitpunkts** der Erstellung des Antibiogramms (ob zu Beginn oder während der Behandlung) liegt im **fachlichen Ermessen des Tierarztes**. Wenn nötig, darf unverzüglich mit der Behandlung begonnen werden, insbesondere wenn die Anfertigung und Auswertung des Tests mehrere Tage dauert.

Das Antibiogramm ist zu erstellen:

- bei **Wechsel** des Antibiotikums im Verlauf einer Behandlung (insbesondere bei Wechsel wegen nicht ausreichendem Behandlungserfolg)
- bei einer Behandlung mit einem Antibiotikum, die
 - häufiger** als einmal in bestimmten Alters- oder Produktionsabschnitten stattfindet, oder
 - die **Dauer** von 7 Tagen übersteigt, es sei denn es wird laut Zulassung ein längerer Zeitraum für die Dauer der Anwendung festgelegt, oder die in diesem Falle den längeren festgelegten Zeitraum übersteigt,
- bei **kombinierter** Verabreichung von Arzneimitteln mit antibakteriellen Wirkstoffen

für die Tierart nicht genügend zugelassene Antibiotika gibt.

Aussagekräftige, repräsentative Erkenntnisse zur Resistenzlage aus **bereits vorliegenden Antibiogrammen**, die die Notwendigkeit des Einsatzes von Cephalosporinen der 3. oder 4. Generation oder von Fluorchinolonen rechtfertigen, können für die Behandlung von Einzeltieren genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige tierärztliche **Bestandsbetreuung** im Betrieb, aus der diese Erkenntnisse stammen.

Ein Antibiogramm muss **NICHT** erstellt werden, wenn

- die **Probenahme** mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des zu behandelnden Tieres

– Bei **Umwidmung** von Antibiotika auf ein anderes als in der Zulassung des jeweiligen Arzneimittels genanntes **Anwendungsgebiet** wird ein Antibiogramm **nicht** verlangt, sofern es sich nicht um Cephalosporine der 3. oder 4. Generation oder Fluorchinolone handelt.

– Zwei weitere ursprünglich geplante Antibiogrammpflichtpunkte wurden gestrichen.

§ 12d: Verfahren zu Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit

– Für alle Pflichtantibiogramme gemäß § 12c TÄHAV bei Rind, Schwein, Huhn, Pute, Pferd, Hund und Katze gilt:

Der Tierarzt muss Proben von den zu behandelnden Tieren entnehmen oder unter seiner Aufsicht entnehmen lassen, die sich für eine aussagekräftige Labordiagnostik eignen. Er muss aus den Proben die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger unter Berücksichtigung des Krankheitsbilds im praxiseigenen Labor isolieren oder im Fremdlabor isolieren lassen. Er muss die isolierten bakteriellen Erreger auf ihre Empfindlichkeit gegen antibakteriell wirksame Stoffe (im eigenen Labor) untersuchen oder (im Fremdlabor) untersuchen lassen. Bei der Beprobung von Tiergruppen sollen die beprobten Tiere die klinischen Krankheitsmerkmale der erkrankten Tiergruppe aufweisen. Die Probenahme, Erregerisolierung und die Bestimmung der Empfindlichkeit müssen, soweit verfügbar, nach national oder international anerkannten Verfahren erfolgen. Eine Liste dieser Verfahren liegt derzeit nicht vor.

Die **Dokumentation** ist in § 13 Absatz 4 Satz 4 geregelt und muss folgende Angaben enthalten:

- Datum der Probenahme
 - Name und Anschrift des Tierhalters, Identität der beprobten Tiere und Probenmatrix
 - Bezeichnung des verwendeten Tests
 - Datum von Untersuchungsbeginn und -ende
 - Befund: quantitatives Ergebnis und qualitative Bewertung der Empfindlichkeitstestung
- Bei Beauftragung von Fremdlaboren werden dem Tierarzt die notwendigen Angaben üblicherweise mitgeteilt.

§ 13 Nachweise

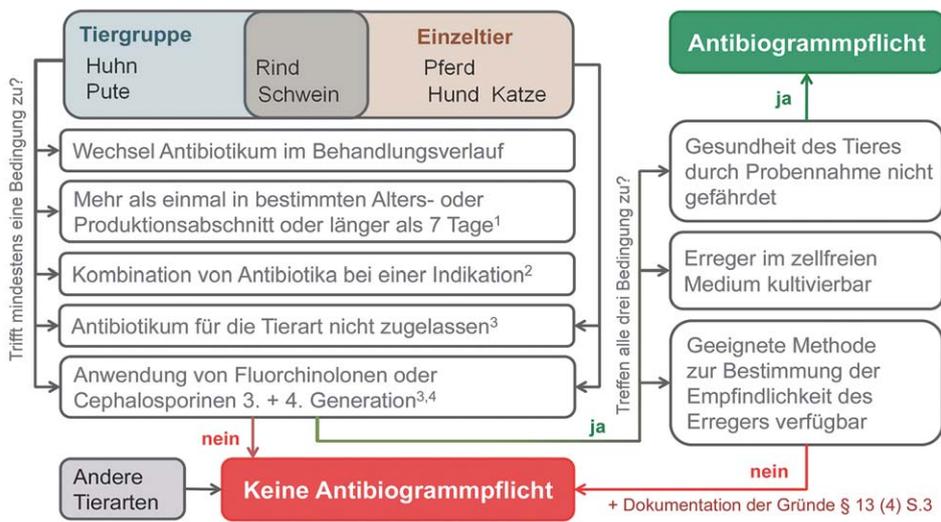
– Für alle nicht Lebensmittel liefernden Tierarten gilt:

Im Fall der Anwendung, Verschreibung oder Abgabe von **Antibiotika** sind in der Patientenkartei **zusätzlich** zu den bisherigen Angaben die **Diagnose** und das **Untersuchungsdatum** zu dokumentieren. Darüber hinaus werden die Aufzeichnungspflichten für sonstige Arzneimittel präzisiert.

– Für Lebensmittel liefernde Tiere gilt:

Die Tierärztliche AuA-Beleg wird ergänzt um das **Untersuchungsdatum**. Diese Angabe ist nur in Bezug auf die bei **Antibiotika** erforder-

NEU: TÄHAV § 12 c – Antibiogrammpflicht



¹ bei zugelassener Anwendungsdauer > 7 Tage Überschreitung der zugelassenen Anwendungsdauer

² ausgenommen fixe Kombinationspräparate; ³ außer herrenlose Katzen

⁴ außer bei Vorliegen aussagekräftiger repräsentativer Kenntnisse zur Resistenzlage für zu behandelnde Einzeltiere bei tierärztlicher Bestandsbetreuung

bei einer Indikation, ausgenommen zugelassene Fertigarzneimittel, die eine Kombination von antibakteriellen Wirkstoffen enthalten (z. B. Sulfonamid/Trimethoprim-Kombinationen),

- bei **Umwidmung** eines Antibiotikums, das für eine **andere Tierart** oder den Menschen zugelassen ist, eines Antibiotikums aus einem anderen EU-Land oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder eines in einer Apotheke individuell hergestellten Antibiotikums
- bei der Behandlung mit Arzneimitteln, die **Cephalosporine der 3. oder 4. Generation** oder **Fluorchinolone** enthalten.

Nummer 4 und 5 gelten auch bei der Behandlung einzelner Tiere der Tierarten Rind, Schwein, Pferd, Hund oder Katze, ausgenommen herrenlose Katzen. Nummer 4 wird besonders das Pferd betreffen, weil es

verbunden wäre (Beispiel: ein schwer erkranktes Tier müsste zur Probenahme in Narkose gelegt oder sediert werden),

- der **Erreger** nicht mittels zellfreier künstlicher Medien kultiviert werden kann (Beispiel: Lawsonien wachsen nicht auf künstlichen Nährböden)
- für die Bestimmung der **Empfindlichkeit** des Erregers keine geeignete Methode verfügbar ist (Beispiel: Für Geflügel fehlen für viele Erreger anerkannte validierte Methoden zur quantitativen in-Vitro-Empfindlichkeitsprüfung)

Der Tierarzt muss einen **Nachweis** führen, der die **Gründe** enthält, warum ein Antibiogramm nicht erstellt worden ist. Formvorschriften gibt es dafür nicht.

Das hat die Landesvertretung erreicht:

– Die Ausnahmen für Fälle, in denen ein Antibiogramm nicht erstellt werden muss.

liche klinische Untersuchung (§ 12 Absatz 2, s. o.) relevant.

Neu ist bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Angabe des **geschätzten Gewichts** der Tiere. Bei lokal anzuwendenden verschreibungspflichtigen Arzneimitteln wie z. B. Euter-injektoren zur Behandlung von Mastitiden oder Uterusstäben ist diese Angabe nicht erforderlich.

– **Nur für zum Zweck der Mast¹ bestimmte Rinder und Schweine (ab dem Zeitpunkt des Absetzens des jeweiligen Tieres vom Muttertier), Hühner und Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens) gilt:**

Zu den **Behandlungstagen** von Antibiotika, deren Wirkspiegel länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird, verweisen wir auf die Empfehlungen des BMEL veröffentlicht im DTBI. 3/2015, S. 323.

Das hat die Standesvertretung erreicht:

- Die Angabe des Gewichts kann bei den Aufzeichnungen in der **Kleintierpraxis** entfallen.
- Bei Lebensmittel liefernden Tieren reicht die Angabe des geschätzten Gewichts aus und wurde auf die Behandlung mit systemisch anzuwendenden verschreibungspflichtigen Arzneimitteln begrenzt.

Das hat die Standesvertretung erreicht:

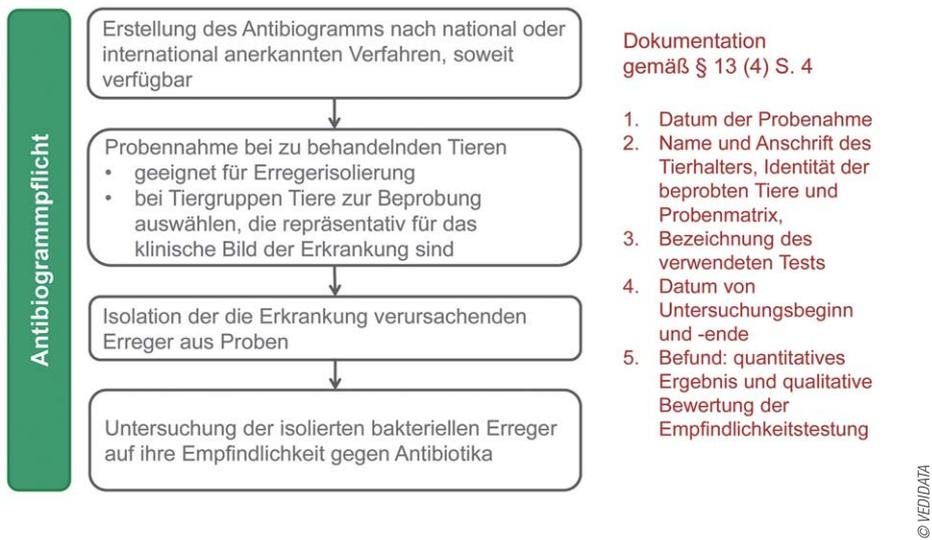
- Die Angaben nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 (Name und Anschrift des Tierhalters) sind nach 5 Jahren nicht ausnahmslos zu löschen, sondern nur, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

§ 13a Verschreibung von Arzneimitteln

– **Für alle Tierarten gilt:**

Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen **Behandlung** von Tieren oder Tierbeständen **verschrieben** werden. Dazu gehört eine Untersuchung der Tiere in angemessenem Umfang. Die Vorschrift bezog sich bislang nur auf die **Abgabe** von Arzneimitteln (§ 12 Absatz 1). Da apothekenpflichtige Tierarzneimittel in der Regel nicht verschrieben werden und eine Untersuchung schon jetzt üblich ist, dürfte die Ergänzung wenig Relevanz haben.

NEU: TÄHAV § 12 d – Erstellung Antibiogramm



Es sind zusätzliche Angaben für die Anwendung und Abgabe von Antibiotika bei zum Zweck der Mast bestimmten Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten zu machen:

- **Nutzungsart** (Mastkälber bis zum Alter von 8 Monaten oder Mastrinder ab einem Alter von 8 Monaten oder Ferkel bis einschließlich 30 kg oder Mastschweine über 30 kg) – in diesen Fällen muss die Tierart angegeben werden
- **Behandlungsstage** ggf. ergänzt um Wirkungstage gemäß § 58b Absatz 3 Arzneimittelgesetz (AMG) und
- **Vieh-Verkehrs-Verordnungs-Nummer** (VVVO-Nr.).

Dadurch wird dem Tierhalter die Erfüllung seiner Meldepflicht nach §§ 58a und 58b Absatz 3 AMG erleichtert. Soweit dem Tierarzt die für die Angaben erforderlichen Erkenntnisse fehlen, beruhen die Angaben auf Informationen, die der Tierhalter gegeben hat.

– **Für alle Tierarten gilt:**

Nach Ablauf von 5 Jahren sind die Daten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 13 Absatz 3 Nummer 2 (**Name und Anschrift des Tierhalters**) zu **löschen**, wenn sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Damit wird den Vorschriften des § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Rechnung getragen, demzufolge personenbezogene Daten, wenn sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind, zu löschen sind.

Das Datum und das Ergebnis der jährlichen **Bilanzierung** nach § 13 Absatz 8 (bisher Absatz 4) sind zu dokumentieren. Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Dokumentationspflichten zu den Verfahren und den Ausnahmen von der Pflicht, ein Antibiogramm zu erstellen, sowie zu den Ausnahmen vom Umwiddungsverbot werden bei den jeweiligen Paragrafen erläutert (s. o. §§ 12b, c und d).

Hintergründe

Die weltweite Zunahme von Resistenzen gibt Anlass zu großer Sorge. Seit Jahren wird der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung in manchen Medien und von einigen Politikern immer wieder fälschlicherweise als Hauptursache für diese Entwicklung dargestellt. Die Änderung der TÄHAV ist ein Zugeständnis der Politik an den öffentlichen Druck.

Trotz der in den letzten Jahren erreichten enormen Reduktion des Antibiotikaverbrauchs und der fehlenden Kenntnis der Auswirkungen auf die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Resistenzsituation hielt es die Politik für nötig, diese Verordnung aufgrund der Ermächtigungen in der 16. AMG-Novelle zu erlassen. Sie schränkt die Anwendung von Cephalosporinen der 3. und 4. Generation und von Fluorchinolonen bei Tieren ein und führt zu einer erheblichen Ausweitung der Dokumentationspflichten. An dieser Absicht konnte der Berufsstand nichts ändern, obwohl es uns dank der guten Zusammenarbeit mit der Fachebene im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gelungen ist, einige Vorschriften abzumildern.

Die neuen Regelungen zum Einsatz von Antibiotika bei Tieren sollen dazu beitragen, die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu vermeiden.

Weitere Gefahrenquellen sind Fernreisen, der globale Handel mit Tieren und Lebensmitteln sowie der freizügige Umgang mit Antibiotika in einigen Ländern Europas und manchen Drittländern. Aus einem zweiten Bericht des Europäischen Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) der Europäischen Be-

¹ Gilt in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart nicht für Tierhaltungsbetriebe, in denen im Kalenderhalbjahr, für das eine Mitteilung abzugeben ist, durchschnittlich nicht mehr als 20 zur Mast bestimmte Rinder, 250 zur Mast bestimmte Schweine, 1 000 Mastputen oder 10 000 Masthühner gehalten werden.

hörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 27.07.2017 geht hervor, dass Chinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation in der Humanmedizin in weit größeren Mengen eingesetzt werden als in der Tiermedizin.

Rolle des Berufsstands

Ein Zusammenhang zwischen dem Gebrauch von Antibiotika und der Gefahr der Resistenzbildung ist ebenso unbestritten wie eine mögliche Übertragung von Resistenzen vom Tier auf den Menschen in begrenztem Umfang. Die Tierärzteschaft hat ihre Verantwortung für einen sorgsam Umgang mit Antibiotika schon vor vielen Jahren erkannt. Der Berufsstand hat sich bereits im Jahr 2000 freiwillige Leitlinien gegeben und ein Bewusstsein für den Erhalt der wertvollen Arzneimittel geschaffen. In den vergangenen Jahren konnte der Verbrauch von Antibiotika in der Tiermedizin um mehr als die Hälfte gesenkt werden.

Schon bei der Entwicklung der 16. AMG-Novelle und bei den Beratungen zur TÄHAV hat die BTK darauf aufmerksam gemacht, dass allzu starre Regeln beim Umgang mit Antibiotika einer guten veterinärmedizinischen Praxis widersprechen. Der Berufsstand hat sich gemeinsam gegen die geplanten Einschränkungen und ausufernde Dokumentationspflichten ausgesprochen, zumal der Antibiotikaverbrauch in den letzten Jahren enorm reduziert wurde und die Auswirkungen auf die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Resistenzsituation noch nicht bekannt sind. Angesichts der laufenden Arbeiten am EU-Tierarzneimittelrecht und der globalen Dimension des Problems hat die BTK eine Abstimmung aller Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung der Resistenzentwicklung gegenüber Antibiotika auf europäischer Ebene angeregt.

Die BTK hat angeführt, dass das **Umwidmungsverbot** im Sinne der Zielsetzung keine Erfolg versprechende Maßnahme und vermutlich gänzlich wirkungslos ist. Aufgrund unzureichender Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln und kostenorientierter Zulassungen für wenige Indikationen sind Umwidmungen unvermeidlich und klar geregelt. Mit dieser Argumentation haben wir erreicht, dass es Ausnahmen gibt.

Selbstverständlich hält die BTK **Antibiogramme** für eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung der Auswahl eines geeigneten Antibiotikums. In den Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln (sog. Antibiotika-Leitlinien) werden die Situationen, bei denen ein Antibiogramm grundsätzlich erforderlich ist, definiert. Dabei soll dem behandelnden Tierarzt aber natürlich je nach Patient und Sachlage die fachliche Entscheidung überlassen werden. Von dieser freien Entscheidung hat sich der Gesetzgeber mit der rechtlichen Verankerung einiger Situationen verabschiedet. Argumentiert wurde vom Berufsstand, dass Erregergewinnung und Vermehrung sowie Resistenztests wegen begrenzter diagnostischer Instrumente und Strukturen nicht immer einsetzbar und oft auch ohne Aussagekraft für die Therapie sind. Zudem ist eine Empfindlichkeitsprüfung immer nur **ein** Hinweis im Rahmen der tierärztlichen Diagnose und Therapie. Seine Bedeutung sollte nicht überschätzt werden. Die Vorgaben für die Antibiogramme dürfen nicht dazu führen, dass sie nur noch von einigen wenigen Laboren angefertigt werden können und ein Engpass entsteht. Außerdem ist zu bedenken, dass für viele veterinärmedizinisch relevante Erreger anerkannte validierte Methoden zur quantitativen in-vitro-Empfindlichkeitsprüfung fehlen, insbesondere fehlen Testmethoden für Geflügel. Des Weiteren existieren für eine Vielzahl der zugelassenen Wirkstoffe keine klinischen Grenzwerte für die entsprechenden Kombinationen aus Wirkstoff/bakteriellem Erreger/Tierart/betroffenem Organsystem. Eine Verbesserung der verfügbaren Diagnostik wäre erforderlich, um die Erreger und das wirksamste Mittel häufiger identifizieren zu können. Hier besteht erheblicher Forschungsbedarf. Die BTK hält es für sinnvoll und schlägt vor, verlässliche, praktikable und anerkannte Normen für die Durchführung von Antibiogrammen unter Beteiligung von Laboren, Tierärzten und Tierhaltern zu erarbeiten und außerhalb der TÄHAV zu beschreiben. Dies ermöglicht eine regelmäßige Anpassung an den Stand der Wissenschaft. Erreicht hat der Berufsstand, dass es Ausnahmen von der Verpflichtung, ein Antibiogramm zu erstellen, gibt.

Die Tierärzteschaft forderte damals wie heute ein **Gesamtkonzept**, das die Ursachen für den Einsatz von Tierarzneimitteln mit erfasst. Eine wirkungsvolle Senkung des Arzneimittelverbrauchs ist nur durch eine deutliche Verbesserung der Tiergesundheit zu erreichen. Notwendig sind auch flankierende Managementmaßnahmen, z. B. verbesserte Techniken für die orale Medikation und selektives Trockenstellen. Eine gesetzliche Verankerung der regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung wäre in diesem Zusammenhang dringend erforderlich, aber auch staatliche Unterstützung für die Tierhalter zur Modernisierung der Haltungsbedingungen. Hinzu kommen Rabattaktionen des Einzelhandels mit Milch und Fleisch. Über arzneimittelrechtliche Regelungen hinaus ist aus Sicht der BTK außerdem eine Zusammenarbeit mit der Humanmedizin im Sinne eines One-Health-Ansatzes auszuweiten.

Es ist zu hoffen, dass es infolge der neuen Vorschriften zu einer Weiterentwicklung der verfügbaren Diagnostik kommt, die die Qualität und Zielgenauigkeit der Antibiotikatherapie in der Tiermedizin verbessern hilft und somit ein positiver Einfluss auf die Vermeidung von Resistenzbildungen durch die neue TÄHAV entstehen kann.

Bundestierärztekammer e. V.
geschaeftsstelle@btkberlin.de

Weitere Informationen

Die Bundestierärztekammer stellt auf ihrer Homepage unter www.bundestieraerztekammer.de folgendes Material zur Verfügung:

- die Verordnung aus dem Bundesgesetzblatt (enthält nur die Änderungen)
- die konsolidierte Fassung der Verordnung (also der durchgängige Verordnungstext)
- eine Synopse mit alter und neuer Fassung sowie den amtlichen Begründungen
- einen neuen Formularvorschlag von VETIDATA für die Arzneimittelanwendungs- und Abgabedokumentation (AuA-Beleg)
- Fließdiagramme von VETIDATA zur Veranschaulichung des Umwidmungsverbots, der Antibiogrammpflicht und der Erstellung eines Antibiogramms gemäß § 12d